

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2005

Wien, im Juni 2006

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2005**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltunggerichtshofes
am 12. Juni 2006**

Wien, im Juni 2006

Präs. 2710/1-Präs/2006

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2006 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2005 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

Seit mehr als einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Die strukturellen Ursachen und die Auswirkungen dieser Überlastung wurden in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre eingehend dargestellt; verwiesen wird insbesondere auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002, I.1. und II.3. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert neuerlich daran, dass Maßnahmen des Gesetzgebers, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Lage versetzen, ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen, längst überfällig sind. Die volle Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kann nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wiederhergestellt werden. Darüber besteht in der

verfassungspolitischen Diskussion seit langem Konsens. Dieser Konsens kommt auch in den Berichten des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents, in seinem Gesamtbericht und auch im Entwurf des Konventspräsidenten zum Ausdruck. Für die auf Verfassungsstufe notwendigen Bestimmungen zur Einführung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz liegt ein ausformulierter Entwurf vor. Der Umsetzung der längst überfälligen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit unabhängig von der Lösung anderer Fragen einer Verfassungsreform steht nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes nichts im Wege. Es sollte auch nicht übersehen werden, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess erfordern wird.

In diesem Zusammenhang hat der VwGH mit Befremden zur Kenntnis nehmen müssen, dass die vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 2. März 2006 übermittelten Entwürfe von Änderungen insbesondere des B-VG und des VwGG keine Rücksicht auf die anderen den VwGH betreffenden Reformvorhaben nehmen. Diese Entwürfe reflektieren die Ergebnisse des Österreich-Konvents nicht, stehen dazu sogar zum Teil in einem Spannungsverhältnis. Auch die rezente Diskussion über die Schaffung eines Bundesasylgerichts, die ihrerseits mit dem Konventsmodell in Einklang zu bringen wäre, findet keinen Niederschlag.

Die Entwürfe konzentrieren sich vielmehr auf das Problem der Verfahrensdauer und sehen offenbar in einer disziplinarrechtlichen Konstruktion einen im Sinne des Art. 13 EMRK wirksamen Rechtsbehelf zur Verfahrensbeschleunigung. Damit wird die Ursache für die lange Verfahrensdauer in die persönliche Sphäre der Mitglieder des VwGH gerückt. Die lange Verfahrensdauer ist aber nicht durch die Richter des VwGH verschuldet, sondern hat ihren Grund in der strukturellen und notorischen Überlastung des VwGH, die ja zu den Plänen einer grundsätzlichen Reform den Anlass gegeben hat. Soll die Qualität der Rechtsprechung gehalten werden, wird an dieser Reform kein Weg vorbeiführen. Die Einführung neuer disziplinärer Elemente würde nichts zur Entlastung beitragen, sondern zu einer zusätzlichen Belastung führen. Das Präsidium des VwGH hat zu diesen Entwürfen im Einzelnen - und insbesondere auch zu den verfassungsrechtlichen Aspekten - mit Äußerung vom 2. Mai 2006, Zl. 1701/8-

Präs/2006 ausführlich Stellung genommen. Diese Äußerung kann über die Website des VwGH oder des Parlaments abgerufen werden.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 100 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (unverändert) und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 7.172 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 238 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Verringerung bei den Beschwerdesachen um 522 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 25 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1999 zwei Fälle, aus dem Jahre 2000 71 Fälle, aus dem Jahre 2001 472 Fälle, aus dem Jahre 2002 1.078 Fälle und aus dem Jahr 2003 1.925 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 3.548 oder 49,46% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 6.493 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.644 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdefällen um 877 oder um 15,62% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 387 oder um 17,15%. In 2.194 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.612) ein Zuwachs von 36,10%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 6.350 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.666 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 213 oder 3,47%, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 373 oder 16,27% über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 2.216 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1.552 im Vorjahr ein Zuwachs um 664 oder 42,78%).

In 14 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2004: 22, 2003: 4, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In drei Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen drei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 6.350 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.172 Beschwerden und 178 sonstige Anträge. In 1.353 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen (Zurückweisungen der Beschwerde (342), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (244),

Klaglosstellung des Beschwerdeführers (541), Zurückziehung der Beschwerde (226)).

Die verbleibenden 4.819 Erledigungen führten in insgesamt 1.972 Fällen (das sind 40,92%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.816 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.031 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 7.315 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 216 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 143 (oder 1,99%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung eine Verringerung um 22 (oder 9,24%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 3.387 Beschwerdefälle (d.s. 46,30% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 2000 ein Fall, aus dem Jahr 2001 137 Fälle, aus dem Jahr 2002 377 Fälle, aus dem Jahr 2003 1.010 Fälle und aus dem Jahr 2004 1.862 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.788 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) knapp über 21 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17, 1999 fast 18, 2000 fast 20, 2001 über 19, 2002 etwas über 21, 2003 fast 22 Monate und 2004 über 22 Monate), bei den 21 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden über 20 Monate (etwa 33 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert weiterhin auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (515 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die seit dem Beginn des Berichtsjahres wieder erheblich

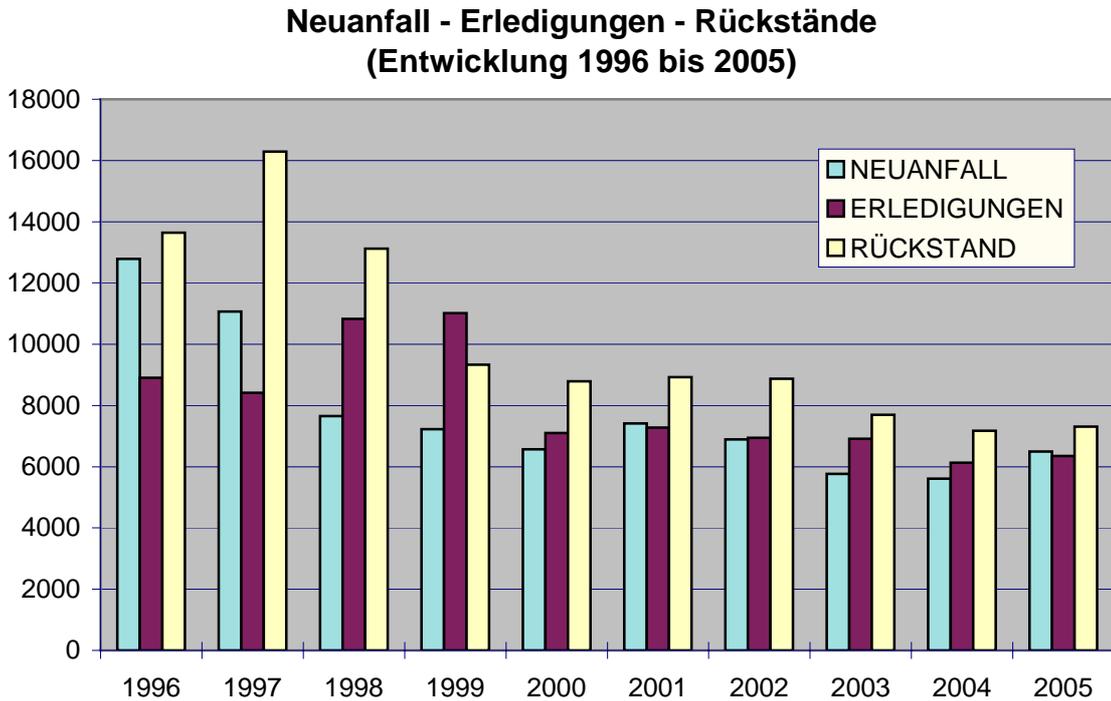
gestiegene Zahl neu angefallener Beschwerden jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden. Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 631 (2004: 785) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 9,72% (2004: 13,98%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes



Der Anstieg der Anfallszahlen seit 1996 erreichte seinen Höhepunkt im Jahr 1997 (11.065 Beschwerden und Anträge). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um die 7.000. "Außergewöhnliche" Ereignisse wie (beispielsweise) die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Getränkesteuer und den Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz haben sich im genannten Zeitraum erheblich sowohl auf die Eingangs- als auch auf die Erledigungszahlen ausgewirkt. Bereinigt um solche Effekte kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren führt. Auch die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden. Im internationalen

Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2005 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In drei Fällen erfolgten Vorlagen nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Parteistellung im Marktanalyseverfahren nach dem Telekommunikationsgesetz, der Erstattung von Vorsteuern und der Besteuerung von Dividendenerträgen). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr drei Vorabentscheidungen des EuGH, die Fragen des Rechtsschutzes gegen Aufenthaltsverbote und Ausweisungen, des Zuganges zum Arbeitsmarkt für türkische Staatsangehörige und der unechten Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen betrafen.

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die

europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Unterbringungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2005 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen

Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Die Umsetzung des in den Vorberichten erwähnten „IT – Konzepts VwGH“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Das Netzwerksystem samt Mailing wurde erfolgreich umgestellt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget - und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen seit Beginn des Berichtsjahres, zum Teil bereits seit 2004, mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof seit März 2001 über eine Website verfügt (<http://www.vwgh.gv.at>), die u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereitstellt. Im Dezember 2005 wurde das Redesign der Website abgeschlossen;

wichtigste Neuerungen sind die Schaffung einer den WAI-Richtlinien entsprechenden Textfassung, einer komfortablen Druckfunktion und einer Volltextsuche.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2005 waren dies 69.194 Entscheidungen und daraus entnommene 227.010 Rechtssätze (insgesamt daher 296.204 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2005 erreichte dieses Datenangebot 92.898 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie Teile der Rechtsprechung aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Die Rückerfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989 steht kurz vor dem Abschluss; zu erarbeiten sind noch die Jahrgänge 1987 bis 1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden. Hervorzuheben sind die Arbeitsgespräche mit Mitgliedern des Bundesfinanzhofes, die am 11. und 12. Oktober 2005 in Wien stattgefunden haben. Seitens des Verwaltungsgerichtshofes haben nahezu alle mit Abgabenangelegenheiten befassten Richter teilgenommen.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

2. Deutscher Finanzgerichtstag, 23. und 24. Jänner, Köln (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

Zugang zu den Verwaltungsgerichten für nichtstaatliche Einrichtungen (Arhus - Konvention), 11. und 12. März, Nizza (Hofrat des VwGH Dr. BECK)

44. Münchner Steuerfachtagung, 16. und 17. März (Senatspräsident des VwGH Dr. PUCK, Hofräte des VwGH Dr. FUCHS und Dr. ZORN)

Board Meeting of the international Association of Supreme Administrative Jurisdictions, 17. bis 19. April, Budapest (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

Prevention and Remedying of Environmental Damage, 26. bis 29. Mai, Ostia (Hofrat des VwGH Dr. ROSENMAYR)

Hauptversammlung der Europäischen Vereinigung der Verwaltungsrichter, 26. bis 30. Mai, Lund/Schweden (Hofrat des VwGH Dr. BECK)

Hauptversammlung der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, 6. Juni, Leipzig (Präsident des VwGH Dr. JABLONER)

Judicial procedures for actions filed by foreign nationals and refugees, 20. und 21. Juni, Brüssel (Hofrat des VwGH Dr. BLASCHEK)

22nd Biennial Congress, World Jurist Association, 3. bis 12. September, Peking und Shanghai (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

Anwaltstag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, 9. Oktober, Innsbruck (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

Vereinigung deutscher, italienischer und französischer Verwaltungsrichter, "Ermessen und unbestimmte Gesetzesbegriffe", 12. bis 15. Oktober, Palermo (Hofräte des VwGH Dr. ZENS und Dr. BECK)

Mission de recherche droit e justice, 10. und 11. Dezember, Trier (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder

des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

In diesem Zusammenhang muss aber noch auf Folgendes hingewiesen werden: Der Bewerbung von Mitgliedern aus dem Landesdienst - und daher auch aus dem Bereich der UVS in den Ländern - steht entgegen, dass nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in ein Bundesdienstverhältnis ernannt werden, nunmehr ausschließlich pensionsversichert sind (§ 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965). Das bedeutet, dass jene Richter des VwGH, die aus dem Landesdienst kommen, eine empfindliche Einbuße erleiden. Die dadurch geschaffene rechtliche Situation steht in einem eklatanten Spannungsverhältnis zum "Länderviertel" nach Art. 134 Abs. 3 B-VG und ist auch verfassungswidrig im Hinblick auf Art. 21 Abs. 4 B-VG, dessen Kernbedeutung die Garantie der Anrechenbarkeit von Pensionszeiten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach diese Problematik an das Bundeskanzleramt herangetragen (etwa mit Schreiben vom 20. September und 31. Oktober 2005). Es wird neuerlich ersucht, eine dem für Landeslehrer geltenden § 106 Abs. 4 LDG 1984 (in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 180) entsprechende Bestimmung zu schaffen.

W i e n , am 12. Juni 2006

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	7172	6493	13665	6350	7315
Aufschiebende Wirkung Register	238	2644	2882	2666	216
Sammel-Register	237	224	461	226	235
Zusammen	7647	9361	17008	9242	7766

Register	Erledigungen											Sitzungen verstärkter Senate	Vollversammlungen		
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG), Ablehnungen und Anträge	Einstellung des Verfahrens wegen			Abweisung	Erkenntnisse			Aufschiebende Wirkung		Sammel-Register			Zusammen erledigt	
		Versäumnung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)					Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)
Beschwerde-Register	1551	244	541	226	1816	1464	52	456				6350	0	3	
Aufschiebende Wirkung Register									1589	1077		2666			
Sammel-Register											226	226			
Zusammen	1551	244	541	226	1816	1464	52	456	1589	1077	226	9242	0	3	

Die vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	537
Gebühren und Verkehrsteuern	91
Volksgesundheit	116
Gewerberecht	232
Sicherheitswesen	2183
Gerichtsgebühren	74
Wasserrecht	96
Forstrecht	15
Sozialversicherung	324
Arbeitsrecht	157
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	8
Kraftfahrwesen	208
Gelegenheitsverkehrsgesetz	19
Dienst- und Besoldungsrecht	271
Sonstiges	613

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	235
Bodenreform	40

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	12
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	378
Raumordnung	16
Jagdrecht	63
Naturschutz	54
Sozialhilfe	60
Dienst- und Besoldungsrecht	91
Landes- und Gemeindeabgaben	246
Sonstiges	211

Die vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	158
Gebühren und Verkehrsteuern	10
Volksgesundheit	37
Gewerberecht	57
Sicherheitswesen	1697
Gerichtsgebühren	18
Wasserrecht	32
Forstrecht	8
Sozialversicherung	52
Arbeitsrecht	44
Kraftfahrwesen	51
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	19
Sonstiges	152

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	47
Bodenreform	8

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	153
Raumordnung	3
Jagdrecht	13
Naturschutz	17
Sozialhilfe	9
Dienst- und Besoldungsrecht	7
Landes- und Gemeindeabgaben	38
Sonstiges	30